



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a(6) BBAUG. VOM 19.4.1979 BIS 25.5.1979 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 4/6.4.1979 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 30.3.79 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

FORCHHEIM, DEN 04. OKT. 1979

In Vertretung: A. Kainig
OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 28.8.1979 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 04. OKT. 1979

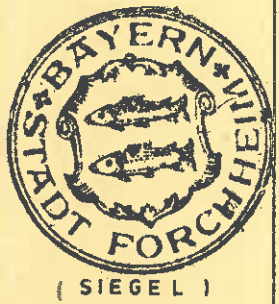
In Vertretung: A. Kainig
OBERBÜRGERMEISTER



DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 4.9.1979 NR. 420 - 5214/2 - 6/79 GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.

BAYREUTH, DEN 4.9.1979 I.A.

Petz
Bürgermeister



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 19.9.79 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 19/21.9.79 ORTSÜBLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

FORCHHEIM, DEN 04. OKT. 1979

l. Kainig
OBERBÜRGERMEISTER

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT



BEBAUUNGSPLAN NR. 9/4
(NEUAUFSTELLUNG)
FÜR DAS GEBIET STADTTTEIL BUCKENHOFEN
"SPIELÄCKER" ZWISCHEN DER ROTKREUZ-
STRASSE, ST. JOSEF-STRASSE UND DER
BUCKENHÖFENER-STRASSE
(KREISSSTRASSE FO 24)

	DATUM	NAME	NACH BESCHLUSS VOM
BEARBEITET		WALZ	
GEZEICHNET	25.9.1978		
GEÄNDERT			



DER STADTRAT HAT AM 31.8.1978... DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS-PLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN.

In Vertretung:

FORCHHEIM, DEN 04. OKT. 1978

A. Kämpf
OBERBÜRGERMEISTER
(A. Kämpf)
Bürgermeister



(STEGEL)

DIE STADT HAT AM 20.22.9.1978... DEN BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGS-PLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

In Vertretung:

FORCHHEIM, DEN 04. OKT. 1978

A. Kämpf
OBERBÜRGERMEISTER
(A. Kämpf)
Bürgermeister



(STEGEL)

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 25.9.1978... AUFGESTELLT

FORCHHEIM, DEN 04. OKT. 1978

Bürgermeister
BAUDIREKTOR



(STEGEL)

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 26.10.1978... VOM STADT-RAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 2a (2) BBAUG. GEBILLIGT.

In Vertretung:

FORCHHEIM, DEN 04. OKT. 1978

A. Kämpf
OBERBÜRGERMEISTER
(A. Kämpf)
Bürgermeister



(STEGEL)

DIE STADT HAT AM 8/10.11.1978... ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT DASS DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG VOM 20.11.1978 BIS 20.12.1978... ZUR ANHÖRUNG GEMÄSS § 2a (2) BBAUG. IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSLAG.

In Vertretung:

FORCHHEIM, DEN 04. OKT. 1978

A. Kämpf
OBERBÜRGERMEISTER
(A. Kämpf)
Bürgermeister



(STEGEL)

DER STADTRAT HAT AM 29.3.1979... ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST

In Vertretung:

FORCHHEIM, DEN 04. OKT. 1978

A. Kämpf
OBERBÜRGERMEISTER
(A. Kämpf)
Bürgermeister



(STEGEL)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 22.2.1979 AUFGESTELLT, DIE TÖB WURDEN GEM. § 2(5) BBAUG. MIT SCHREIBEN VOM 2.11.1978... AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.

FORCHHEIM, DEN 04. OKT. 1978

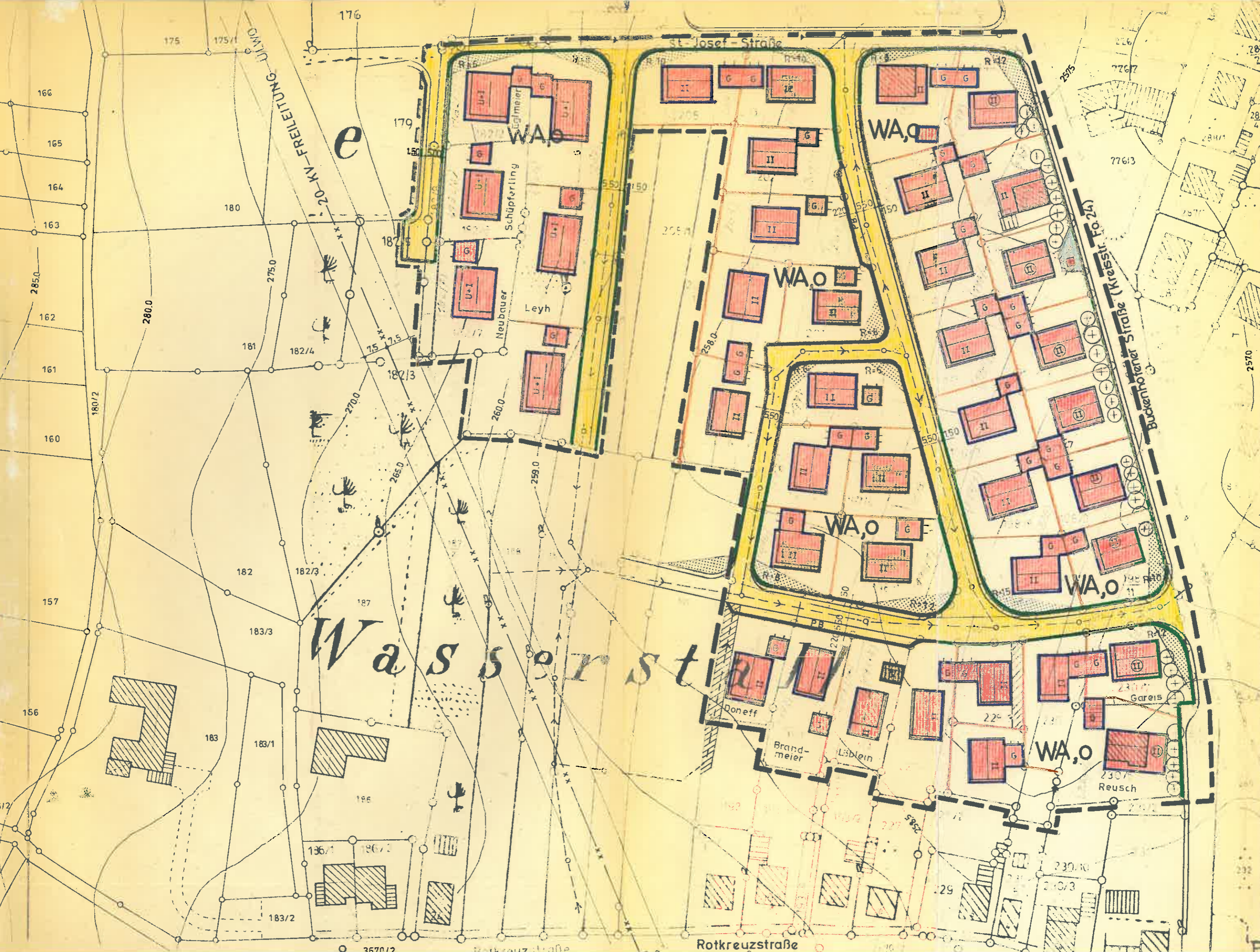
BAUDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 29.3.79. VOM STADTRAT GEBILLIGT.

In Vertretung:

FORCHHEIM, DEN 04. OKT. 1978

A. Kämpf
OBERBÜRGERMEISTER
(A. Kämpf)



e

Wasserst

st-Josef-Strasse

Buckenhofener Strasse (Kreuzstr. Fo. 24)

Rotkreuzstrasse

20-KV-FREILEITUNG LIND

WA,O

WA,O

WA,O

WA,O

WA,O

WA,O

Schüpferling

Leyh

Doneff

Brandmeier

Lisblein

Gareis

Reusch

280.0

180

181

182

183/3

183/1

183/2

186

136/1

186/2

3670/2

179

182/4

182/3

182/3

187

186

3670/2

260.0

259.0

205.0

258.0

550

550

550

550

220

229

2575

7763

7767

7763

2317

2307

230.0

230/3

2570

232

ZEICHENERKLÄRUNG

FÜR BEBAUUNGSPLÄNE

● - FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- KERNGEBIETE
- GEWERBEGBEITE
- INDUSTRIEGEBIETE
- SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG
- WOCHENENDHAUSGEBIETE

○ BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF NACH PLANFESTSETZUNG

○ VERSORGUNGSFLÄCHEN NACH PLANFESTSETZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNGSGESTALT.

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE = ZWINGEND
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE = HOCHSTGRENZE
- DACHNEIGUNG MAX. 35°, KNIESTOCK MAX. 50 CM DACHAUSBAU BIS 1/2 DER GRFL. V. EG. MÖGLICH
- = UNTERGESCHOSSAUSBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE EG.
- DACHGESCHOSSAUSBAU, BIS HOCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (= GESCHOSS DARUNTER)
- TERRASSENGESCHOSS, BIS HOCHSTENS 2/3 DER DARUNTERLIEGENDEN GRUNDFLÄCHE, ALLSEITIG MIND. m ZURÜCKGESETZT
- GRZ = GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ = BAUMASSENAHL
- GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN

SONSTIGES

- St STELLPLÄTZE
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (lt. SATZUNG)
- G GARAGEN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN (lt. SATZUNG)
- TGa TIEFGARAGEN
- P PARKHAUS
- DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFÜHRUNG, ARKADE
- TS TRAFOSTATION
- T TANKSTELLE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HÖHENENTWICKLUNG
- 20 MASSZAHL (METER)
- GTGa GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
- FW FUSSWEG
- ZU- und AUSFAHRT (IN FAHRTRICHTUNG)
- GEH- FAHR- LEITUNGSRECHT DRINGLICH ZU SICHERN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- PB PARKPUCHT, PARKSTREIFEN
- FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE, UMZÄUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0.80m ü. OK. STRASSE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG

- | | | | |
|---|---|---|---|
| ○ | ○ | ○ | BAULINIE
BAUGRENZE
SEITL. U. RÜCK-
WERT. BAUGRENZE |
| ○ | ○ | ○ | |
| ○ | OFFENE BAUWEISE | | |
| ○ | GESCHLOSSENE BAUWEISE | | |
| ● | SATTELDACH MIT HAUPTFIRSTRICHTUNG | | |
| ● | HAUPTFIRSTRICHTUNG, DACHFORM FREIBLEIBEND | | |
| ○ | ○ MD MANSARDDACH | | |
| ○ | DACHNEIGUNG FLACHER ALS | | |
| ○ | DACHNEIGUNG STEILER ALS | | |
| ○ | DACHNEIGUNG ZWINGEND | | |
| ● | FIRSTRICHTUNG | | |

VERKEHRSFLÄCHEN

- | | | | |
|---|--------------------------------------|---|-----------------------------|
| ○ | ○ | ○ | STRASSEN-
GRENZUNGSLINIE |
| ○ | ○ | ○ | |
| ○ | OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN | | |
| ● | OFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERWERBEN | | |

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE
- GRÜNFLÄCHE MIT KAPELLE
- BÄUME ZU ERHALTEN
- BÄUME ZU PFLANZEN

B) HINWEISE

- KANAL VORHANDEN
- KANAL GEPLANT
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- 532/20 FLURSTÜCKSNUMMER
- 34.8m HÖHENSCHICHTLINIE Ü. N.N.
-

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

A. ABSTANDSFLÄCHEN

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT, DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN, ART. 7 ABS. 1 SATZ 3-4 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.

B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.

C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN

IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

D. BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN

FALLS BEIM STRASSENBAU BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE VON DEN ANLIEGERN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE BETONRÜCKSTÜTZEN VON RANDEINFASSUNGEN. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH HIERAUS NICHT.

AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IST MINDESTENS EIN BAUM DER WUCHSKLASSE I ZU PFLANZEN (§ 39 B ABS. 8 BBAUG BZW. § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 BBAUG)